

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Sozialversicherungssache des A****, *****, vertreten durch *****, gegen die **AHV-IV-FAK-Anstalten**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Schadenersatz, infolge Revision von A**** gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 06.08.2024, SV.2024.6, mit dem der Berufung gegen die Entscheidung der AHV-IV-FAK-Anstalten vom 29.01.2024 teilweise Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird bezogen auf den Hauptstandpunkt **keine** Folge gegeben. Bezogen auf den Antrag zur Kostenregelung wird die Revision zurückgewiesen.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Der Revisionswerber war bis zum **.01.2015 Verwaltungsrat der B**** AG. Diese Arbeitgeberin war gegenüber der Revisionsgegnerin beitragspflichtig. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 13.10.2015 wurde in sinngemässer Anwendung des Art 91 Abs 2 KO die Löschung dieser Gesellschaft im Handelsregister angeordnet (dazu Blg 154).

Mit Verfügung vom 22.06.2020 erliess die Revisionsgegnerin eine Schadenersatzverfügung, welche an den Revisionswerber gerichtet war und beinhaltete, dass der Letztgenannte einen Schadenersatz in der Höhe von CHF 54'289.15 zu leisten habe; zudem wurde er verpflichtet, Schadenersatz in der Höhe von CHF 4'273.15 auf Grund nicht geleisteter ALV-Beiträge zu erstatten (Blg 183). Der gegen diese Verfügung erhobenen Vorstellung wurde mit Entscheidung vom 29.01.2024 keine Folge gegeben, und es wurde der Vorstellungswerber verpflichtet, die verfügungsweise festgesetzten Summen zu erstatten (Blg 215).

Dagegen wurde mit Berufung vom 27.02.2024 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, die angefochtene Entscheidung vom 29.01.2024 ersatzlos aufzuheben.

2. Mit Urteil vom 06.08.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung teilweise Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog – vorerst zusammengefasst wiedergegeben –, dass Zahlungen vom 01.10.2015 in der Höhe von CHF 13'500.00 und vom 06.10.2015 in der Höhe von CHF 250.00 auf Beitragsrückstände, die den Berufungswerber betreffen, angerechnet wurden, weshalb sich die gesamte Schadenssumme vermindert und auf CHF 40'394.15 beläuft; insoweit wurde der Berufung teilweise Folge gegeben (E 4.2.3). Im Übrigen bestätigte das Fürstliche Obergericht die Entscheidung der vom 29.01.2024.

3. A**** richtet gegen dieses Urteil vom 06.08.2024 seine rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung sowie wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts dahingehend abzuändern sei, dass die Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 29.01.2024 ersatzlos aufgehoben werde; eventualiter sei das Urteil hinsichtlich der Kostenentscheidung dahingehend abzuändern, dass der Revisionsgegnerin im Ausmass des Obsiegens des Revisionswerbers (jedenfalls 25.6% der verzeichneten Kosten) eine Kostenersatzpflicht gegenüber diesem auferlegt werde.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist bezogen auf die Haupteinwände gemäss Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Bezogen auf die Anfechtung der Kostenentscheidung ist demgegenüber die Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist die Schadenersatzpflicht nach Art 29 AHVG strittig. Danach hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung der Vorschriften einen Schaden verursacht, diesen der Anstalt zu ersetzen (Art 29 Abs 1 AHVG).

Dabei beruft sich der Revisionswerber zunächst auf eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, wobei sich der Revisionswerber diesbezüglich auf eine Feststellung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Führung der Buchhaltung der Gesellschaft bezieht

(Revisionsbegründung, II bzw III). Mit Blick auf den Revisionsgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird geltend gemacht, es fehle am Schaden, an einer Rechts- bzw Pflichtwidrigkeit und am Verschulden (dazu Ziffer IV). Ergänzend wird die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts im Kostenpunkt angefochten (Ziffer VI).

Auf die insoweit geltend gemachten Revisionsgründe ist nachfolgend je getrennt einzugehen.

7.1. Mit Blick auf die nachfolgend im Einzelnen zu bezeichnenden strittigen Punkte ist vorerst auf allgemeine Aspekte von Art 29 AHVG einzugehen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist mit Blick auf die Haftung nach Art 29 AHVG auf die Rechtsprechung zur schweizerischen Rezeptionsvorlage in Art 52 CH-AHVG abzustellen, wobei dabei auch auf die in der Schweiz erfolgte Weiterentwicklung der Rechtsprechung abzustellen ist (dazu StGH 2013/053).

7.2. Die Haftung nach Art 29 AHVG setzt folgende Tatbestandselemente voraus (vgl zur schweizerischen Rechtsprechung *Kieser Ueli*, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, Zürich 2020⁴, Art 52 Rz 17-75):

- Schaden
- Widerrechtlichkeit
- (qualifiziertes) Verschulden
- natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang.

Diese Tatbestandselemente müssen für eine Verantwortlichkeit gestützt auf Art 29 AHVG kumulativ erfüllt sein.

7.3. Ein Schaden im Sinne von Art 29 AHVG liegt vor, wenn den AHV-IV-FAK-Anstalten ein Betrag entgeht, der ihnen zusteht. Der Schaden gilt als eingetreten, sobald die normalerweise vom Arbeitgeber geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können. Dabei umfasst der Schaden im Wesentlichen die paritätischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Der massgebende Schaden nach Art 29 AHVG besteht mithin regelmässig in den Beitragsforderungen, die infolge des Konkurses nicht mehr einbringlich sind. Dabei entsteht der Schaden mit der Uneinbringlichkeit dieser Forderungen.

7.4. Die Haftung nach Art 29 AHVG setzt eine Widerrechtlichkeit voraus. Da im Rahmen dieser Bestimmung ausschliesslich reine Vermögensschäden, die der AHV zugefügt werden, in Frage kommen, bedarf es der Verletzung einer Schutznorm, um die Widerrechtlichkeit zu begründen. Dies bringt Art 29 Abs. 1 AVHG bereits mit der Wendung zum Ausdruck, dass der Schaden durch „Missachtung der Vorschriften“ verursacht worden sein muss.

Als Vorschriften, deren Missachtung die Widerrechtlichkeit begründet, fallen namentlich die dem Arbeitgeber auferlegten Abrechnungspflichten in Betracht, da die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Aufgabe bildet. Widerrechtlichkeit liegt

insbesondere auch bei einer Verletzung der Meldepflicht vor, wenn zu tiefe Akontobeiträge geleistet werden, ohne dass zugleich sichergestellt würde, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung genügend Mittel für die Begleichung der höheren Schlussabrechnung innert nützlicher Frist zur Verfügung stünden (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_247/2016 E 5.1.1).

7.5. Art 29 AHVG setzt – bereits nach dem klaren Wortlaut der Norm – ein Verschulden für die Haftung des Arbeitgebers sowie der Organe voraus. Zu ersetzen ist derjenige Schaden, welcher der Versicherung „durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung der Vorschriften“ verursacht wurde. Die Verletzung von Vorschriften bezieht sich dabei nicht nur auf spezifische Normen des AHVG bzw der AHVV, sondern liegt auch dann vor, wenn vorsätzlich oder zumindest grobfahrlässig Normen missachtet werden, die dem Gläubigerschutz dienen. Mit anderen Worten kann auch das keine spezifische und ausdrückliche AHV-Vorschriften verletzende Verhalten die Haftung nach Art 29 AHVG auslösen, wenn dadurch die Zahlungsunfähigkeit gegenüber der Ausgleichskasse begründet wird (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 307/99, E 5d betreffend Unterlassung der Bekanntmachung einer Liquidation).

7.6. Der Begriff der – gegenständlich vorab interessierenden – Grobfahrlässigkeit im Sinne von Art 29 AHVG ist gleich zu verstehen wie im übrigen Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Das heisst, dass grobfahrlässig

handelt, wer eine elementare Vorsichtsmassnahme missachtet bzw dasjenige ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_640/2023 E 5.2.1). Die Haftung nach Art 29 AHVG stellt dabei auf einen objektivierten Verschuldensmassstab ab. Namentlich fehlende Kenntnisse der „administrativen Seite“ des Unternehmens ebenso wie auch fehlende Kenntnisse der Landessprache sind deshalb bei der Beurteilung des Verschuldens nicht entlastend zu berücksichtigen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_276/2013 E 3.2.2).

Grobfahrlässig handelt grundsätzlich, wer als Verwaltungsratsmitglied den ihm obliegenden Pflichten, insbesondere der Wahrnehmung der Finanzkontrolle und der Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, nicht nachkommt (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_333/2023 E 4.2.3). Hat eine Arbeitgeberin Liquiditätsschwierigkeiten, so ist sie gehalten, ihre Lohnzahlungen so weit zu reduzieren, dass auch die darauf – ex lege – geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge gedeckt sind (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_312/2021 E 4.2). Welche Massnahmen geeignet sind und dem Arbeitgeber auch unter Beachtung seiner rechtlichen Verpflichtungen zur Verfügung stehen, ist jeweils im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

7.7. Das Verwaltungsratsmitglied, auch wenn es nicht mit der Geschäftsführung betraut ist, ist dennoch (auf

Grund von Art 716a Abs 1 CH-OR) verpflichtet, sich über die finanzielle Situation des Unternehmens zu informieren. An dieser Verpflichtung ändert auch der Umstand nichts, dass der Geschäftsführer als „besonders vertrauenswürdige Person“ eingeschätzt wurde (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_333/2023 E 5.1).

7.8. Zu beachten gilt, dass nicht jedes einem Unternehmen (als Arbeitgeber) anzulastende Verschulden ohne Weiteres auch ein Verschulden sämtlicher Organe begründet. Es ist vielmehr abzuwägen, ob und inwieweit eine Handlung des Unternehmens einem bestimmten Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb des Unternehmens zuzurechnen ist. Massgebend ist deshalb, welche Verantwortungen und Kompetenzen dem jeweiligen Organ von der juristischen Person übertragen wurden.

Die Grösse des Unternehmens spielt dabei eine entscheidende Rolle. So unterscheidet die Rechtsprechung namentlich zwischen dem Verwaltungsratspräsidenten einer Grossfirma und dem Präsidenten des Verwaltungsrates einer Firma, bei der er faktisch das einzig ausführende Organ ist. Dem Verwaltungsratspräsidenten einer Grossfirma kann nicht als grobfahrlässiges Verschulden angerechnet werden, wenn er nicht jedes einzelne Geschäft, sondern nur die Tätigkeit der Geschäftsleitung und den Geschäftsgang im Allgemeinen überprüft (BGE 108 V 199 E 3a). Demgegenüber gelten bei Kleinunternehmen, die eine einfache Organisationsstruktur aufweisen, strenge Anforderungen an die Aufsichts- und

Kontrollpflichten (vgl Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_276/2013 E 3.2.1).

7.9. In Bezug auf den Beweis eines absichtlichen oder grobfahrlässigen Handelns bzw Unterlassens gilt, dass bei feststehender Widerrechtlichkeit die Vermutung eines absichtlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens des Arbeitgebers bzw seiner Organe gilt (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_325/2010 E 4.1). Mit anderen Worten dürfen die AHV-IV-FAK-Anstalten, die feststellen, dass sie einen durch Missachtung von Vorschriften entstandenen Schaden erlitten haben, davon ausgehen, dass der Arbeitgeber (bzw dessen Organe) die Vorschriften absichtlich oder mindestens grobfahrlässig verletzt hat, sofern keine Anhaltspunkte für die Rechtmässigkeit des Handelns oder die Schuldlosigkeit bestehen (BGE 108 V 183 E 1b).

7.10. Zwischen dem (schuldhaften) Verhalten des Arbeitgebers bzw dessen Organen und dem eingetretenen Schaden müssen ein natürlicher und ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen.

Hinsichtlich des natürlichen Kausalzusammenhangs genügt, dass das Verhalten der verantwortlichen Person zumindest eine (notwendige) Mitursache für den Schadenseintritt bildet. Die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs folgt auch unter der Herrschaft von Art 29 AHVG der allgemeinen Adäquanzformel, wonach Adäquanz dann gegeben ist, wenn das Verhalten der belangten Person nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen

herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolgs also durch das Verhalten allgemein begünstigt erscheint (vgl Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts H 172/05 E 6.1).

8.1. Der Revisionswerber macht zunächst den Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens geltend. Dabei bezieht er sich darauf, dass die Revisionsgegnerin angenommen hat, dass die „Firma C**** (...) für die Buchhaltung der B**** AG zuständig“ gewesen sei, was nicht zutreffend sei. Richtigerweise hätte festgehalten werden müssen, dass für die Lohnbuchhaltung inkl der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge eine Sacharbeiterin der B**** AG zuständig gewesen sei. Der Revisionswerber habe im Verfahren vor dem Fürstlichen Obergericht eine entsprechende Beweis- und Verfahrensrüge erhoben, welche durch dieses Gericht nicht behandelt worden sei. Es sei entgegen den Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts relevant, wer die Buchhaltung für die Gesellschaft erstellt habe. Weil nämlich die Lohnbuchhaltung durch die Arbeitgeberin besorgt worden sei, ergebe sich ein geringerer Überwachungsstaffel und damit eine Einhaltung der Sorgfaltspflicht des Revisionswerbers. In Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes habe der Oberste Gerichtshof die entsprechenden Feststellungen von Amtes wegen einer Überprüfung zu unterziehen (vgl dazu Revisionsbegründung Ziffer II).

8.2. In der Revisionsbeantwortung wird bezüglich des Revisionsgrundes einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens festgehalten, dass es unerheblich sei,

wer die Buchhaltungsarbeiten verrichtet habe. Im Verfahren des Fürstlichen Obergerichts seien die Beweisanträge geprüft und in der Folge begründet abgewiesen worden. Eine Mangelhaftigkeit könne nur vorliegen, wenn sich das Gericht mit einer Beweisrüge überhaupt nicht befasst bzw eine solche Rüge nicht ausreichend erörtert habe. Der Revisionswerber zeige zudem nicht auf, weshalb die beantragten Feststellungen die Entscheidung in der Hauptsache zu seinen Gunsten beeinflussen hätten können. Der Revisionswerber hätte jederzeit Einblick in die Buchhaltung nehmen können und müssen. Es gehe auch gar nicht darum, dass die Buchhaltung fehler- oder lückenhaft geführt worden sei, sondern dass sich der Revisionswerber nicht rechtzeitig und ausreichend versichert habe, ob die auf dem Lohnkonto verbuchten Löhne mit der Akontolohnsumme auf den Beitragsrechnungen in Einklang zu bringen gewesen seien (Revisionsbeantwortung Ziffer II).

8.3. Das Fürstliche Obergericht hält in seinem Urteil vom 06.08.2024 fest, dass der Berufungswerber eine unrichtige Tatsachenfeststellung in Folge unrichtiger Beweiswürdigung geltend macht (dazu E 4.2). In der Folge gelangt das Fürstliche Obergericht zum Ergebnis, dass eine entsprechende Beweisaufnahme nicht erforderlich ist; der Berufungswerber ist durch die allenfalls verfehlt festgestellte, wonach die Buchhaltung bei der Firma C**** erstellt worden sei, nicht beschwert. Das Fürstliche Obergericht gelangt zum Ergebnis, dass sowohl in Abstützung auf die gerügte Feststellung wie auch bei Abstützung auf die gewünschte Ersatzfeststellung das gleiche Ergebnis resultiert. Es geht immer um den

Sorgfaltsmassstab des pflichtgemäss agierenden Verwaltungsrats. Es ist rechtlich unerheblich, wer die Buchhaltungsarbeiten verrichtet hat, so dass auf die Sachverhaltslücke einerseits sowie auf die Mängelrüge andererseits nicht näher einzugehen ist (E 4.2.2).

8.4. Wenn der Revisionswerber eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens darin sieht, dass nicht abgeklärt wurde, ob die Buchhaltung durch die Arbeitgeberin selbst oder durch eine Drittperson geführt wurde, kann dem Revisionswerber nicht gefolgt werden.

Der Revisionswerber weist zwar darauf hin, dass das Fürstliche Obergericht festgehalten habe, es gälten strengere Anforderungen an die Überwachung, wenn die Buchhaltung nicht im eigenen Unternehmen, sondern von einem „Dritten“ erstellt werde (so Ziffer II.c Rz 15), übergeht dabei indessen, dass sich das Fürstliche Obergericht nicht in diesem Sinne geäussert hat, sondern – unter ausdrücklichem Bezug auf die „Vorbemerkungen“ – festhält, dass bezogen auf die entsprechende Frage eine Beweisaufnahme nicht erforderlich ist (dazu E 4.2.2 am Anfang). Das Fürstliche Obergericht hält zutreffend fest, dass es nicht um die Frage geht, wer die Lohnbuchhaltung geführt hat, sondern um die Frage, ob der Revisionswerber eine genügende Erfüllung seiner rechtlichen Pflichten vorgenommen hat (dazu E 4.2.2). Es wird denn auch – vorauf die Revisionsgegnerin ausdrücklich hinweist (vgl Revisionsbeantwortung Ziffer II.3) – nicht angenommen, die Lohnbuchhaltung sei in Verletzung der Vorschriften vorgenommen worden. Es geht einzig um die Frage, ob der Revisionswerber selbst seinen Pflichten nachgekommen ist.

Diesbezüglich verändern sich die Pflichten – wie das Fürstliche Obergericht zutreffend ausgeführt hat (dazu E 4.2.2 – und die Anforderungen an den Revisionswerber nicht. Es ist insoweit nicht von Bedeutung, ob die Lohnbuchhaltung durch die Arbeitgeberin selbst oder durch einen Dritten geführt wurde. Es fällt dann auch auf, dass der Revisionswerber nicht eigentlich aufzeigt, inwiefern seine Pflichten sich verändern sollen, wenn die Lohnbuchhaltung durch die Arbeitgeberin selbst geführt wurde (dazu Revisionsbegründung Ziffer II.c Rz 15).

Insoweit ist eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich.

9. Soweit der Revisionswerber in einem weiteren Punkt bezogen auf die Frage, wer die Lohnbuchhaltung geführt hat, vorbringt, es liege eine unrichtige Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung vor (dazu Revisionsbegründung Ziffer III), kann ihm nicht gefolgt werden. Die diesbezüglich wiederholte Beweisrüge ist – wie den voranstehenden Erwägungen zu entnehmen ist (vgl E 8.4) – nicht zulässig. Die vom Revisionswerber thematisierte Tatsachenfeststellung spielt vielmehr für die Einordnung des Sachverhaltes keine Rolle.

10.1. Zur Begründung des Revisionsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bezieht sich der Revisionswerber insbesondere auf einen fehlenden Schaden.

Er führt aus, dass von Bedeutung sei, dass am 01.09.2015 von der Arbeitgeberin eine Zahlung in der Höhe von CHF 13'726.35 vorgenommen worden sei

(Revisionsbegründung Ziffer IV.a.1). Es gehe – so die weitere Begründung des Revisionswerbers – regelmässig darum, dass die jeweils ältesten Beitragsschulden getilgt würden. Dies ergebe sich daraus, dass in der schweizerischen Rezeptionsvorlage Art 86 f. CH-OR massgebend seien. Es sei mithin von Bedeutung, dass der Schuldner grundsätzlich wählen könne, welche Schuld er zuerst tilgen wolle. Wenn – wie gegenständlich – für die Bezahlung einer bestimmten Schuld bestimmte Einzahlungsscheine verwendet würden, könne im interessierenden Zusammenhang nicht auf den Willen des Arbeitgebers geschlossen werden, die Zahlung an die mit dem Einzahlungsschein korrespondierende Beitragsschuld anrechnen zu lassen; so könne es sich nur verhalten, wenn die vom Arbeitgeber ausgelösten Zahlungen ausschliesslich von der Ausgleichskasse bereits initiierte Betreibungsverfahren betreffen (so Revisionsbegründung, Rz 31). Es könne deshalb im gegenständlichen Verfahren aus der blossen Verwendung von bestimmten Einzahlungsscheinen nicht auf den Willen der Gesellschaft geschlossen werden, diese der entsprechenden Beitragsperiode zuzuordnen. Entsprechend sei denn auch die Zahlung mit dem Vermerk „ESR für den Monat Mai 2015“ entgegen diesem Vermerk an den August 2014 angerechnet worden. Auch die weiteren Zahlungen der Arbeitgeberin seien demselben Muster gefolgt (Rz 32). Analoges müsse für die Ende Juli 2015 vorgenommene Zahlung von CHF 29'141.90 gelten, welche ebenfalls für die noch offenen Beiträge des Jahres 2014 hätte angerechnet werden müssen (Rz 33). Schliesslich müsse dies auch für die Zahlung vom 01.09.2015 in der Höhe von

CHF 13'726.35 gelten (Rz 34). Die Arbeitgeberin habe offenbar den Einzahlungsschein für den Monat Juli 2015 zwei Mal verwendet, nämlich Ende Juli 2015 und sodann im September 2015. Jedenfalls die Zahlung vom September 2015 müsse mangels konkludenter Zuweisung an eine bestimmte Beitragsperiode an die ältesten Beitragsschulden, mithin an jene aus dem Jahr 2014, angerechnet werden (Rz 35). Zudem müsse bedacht werden, dass zum Zeitpunkt der fraglichen Überweisungen die Beitragsnachforderung für die Jahre 2013 und 2014 noch gar nicht verfügt worden sei, weshalb die Arbeitgeberin von vornherein nicht konkludent habe erklären können, sie wolle die Zahlungen lieber an die aktuellen Beitragsrechnungen anrechnen lassen, anstatt die noch offenen Schulden aus den vorangegangenen Jahren zu tilgen; die Arbeitgeberin habe in diesem Zeitpunkt (auch konkludent) keine dahingehende Wahl treffen können (Rz 36). Es sei aber unabhängig von diesen Überlegungen geboten, Zahlungen von Arbeitgeberinnen auf die ältesten Beitragsausstände anzurechnen; dies entspreche auch der schweizerischen Rechtsprechung (Rz 37 und 38).

10.2. Die Revisionsgegnerin hält zunächst fest, dass der Revisionswerber eine unzulässige Beweisrüge erhebe und keinen sekundären Feststellungsmangel geltend mache. Eine Feststellung in Bezug auf die Septemberzahlung 2015 hätte der Revisionswerber in seiner Beweisrüge an das Fürstliche Obergericht geltend machen müssen, was er indessen nicht getan habe. Es bleibe ohnehin offen, welche konkreten Feststellungen der Revisionswerber bezogen auf die Septemberzahlung 2015 machen wolle (Rz 6). Sodann sei der Rechtsprechung des

Schweizerischen Bundesgerichts ohnehin zu entnehmen, dass die Verwendung eines bestimmten Einzahlungsscheins auf den Willen des Schuldners schliessen lasse, die auf der entsprechenden Rechnung bezeichnete Forderung begleichen zu wollen; es sei überspitzt formalistisch, dies nur bezogen auf betriebene Forderungen anwenden zu wollen (Rz 7). Die Beweiswürdigung des Fürstlichen Obergerichts bezogen auf die interessierenden Zahlungen sei überzeugend und nachvollziehbar. Die effektiv vorgenommenen Umbuchungen auf ältere Beitragsforderungen seien auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitgeberin vorgenommen worden; es sei den Verantwortlichen der Arbeitgeberin gerade bewusst gewesen, dass die Zuordnung der Zahlungen bei Verwendung eines Einzahlungsscheins mit ESR immer zur jeweils Bezug habenden Beitragsforderung erfolge (Rz 8). Aus der Verwendung des Einzahlungsscheins für den Monat Juli 2015 könne auf den eindeutigen Willen der Arbeitgeberin geschlossen werden, zunächst die Akontoforderungen für den Monat Juli 2015 vollständig zu begleichen; dabei falle eben auch ins Gewicht, dass die Akontoforderung für Juli 2015 bereits eingemahnt worden sei, während die zur Schadenersatzverfügung führende Beitragsnachforderung nur gerade fünf Tage zuvor in Rechnung gestellt worden sei. Die Arbeitgeberin habe gute Gründe gehabt, zunächst die ausstehende Forderung für Juli 2015 zu begleichen, bevor die erst wenige Tage zuvor eingegangenen Beitragsnachforderung für das Jahr 2014 beglichen werde (Rz 9).

10.3 Das Fürstliche Obergericht hält – bezogen auf die gegenständlich interessierende Frage – fest, dass der

Schuldner berechtigt ist, jene Schuldposten auszuwählen, welche er abtragen möchte. Eine entsprechende Erklärung des Schuldners könne ausdrücklich oder schlüssig erfolgen. Dabei sei zunächst darauf abzustellen, ob eine ausdrückliche Widmung durch die Schuldnerin erfolgt ist. Wenn es an einer ausdrücklichen Widmung fehlt, ist bei Verwendung eines ESR-Einzahlungsscheines eine konkludente Widmung anzunehmen, dass die Zahlung sich auf die Bezug habende Einzahlung bezieht (E 4.3.1.2).

10.4.1. Bezüglich der Zahlung von ausstehenden AHV-Beiträgen führt das Fürstliche Obergericht aus, sowohl nach der schweizerischen als auch nach der liechtensteinischen Rechtsordnung sei der Schuldner berechtigt, jene Schuldposten auszuwählen, welche er abtragen möchte (dazu E 4.3.1.1). Dem widerspricht der Revisionswerber letztlich nicht, sondern wirft lediglich die Frage auf, ob es sachgerecht sei, wenn der Arbeitgeber die Wahl habe, welche offene Beitragsschuld er zuerst getilgt haben will (dazu Revisionsbegründung Rz 37). Zugleich führt der Revisionswerber aus, es könne aus dem Verhalten der Arbeitgeberin nicht abgeleitet werden, mit der Verwendung des Einzahlungsscheines für den Monat Juli 2015 die offene Forderung des Monats Juli 2015 zu bezahlen (dazu Rz 35).

10.4.2. Von Bedeutung ist gegenständlich, dass der Arbeitgeberin bewusst war, dass sie (auch) bei Verwendung eines bestimmten Einzahlungsscheines eine Zuweisung zur Begleichung einer älteren Forderung vornehmen konnte. Dies wurde der Arbeitgeberin beispielsweise in einem Mail vom 07.07.2015 ausdrücklich mitgeteilt (dazu Blg 124;

Mail vom 07.07.2015 von D****: "Falls Sie diesen Beitrag einer älteren Forderung zuweisen möchten, bitte wir Sie, uns dies schriftlich mitzuteilen. Anschliessend werden wir die Zahlung auf Ihren Wunsch hin umbuchen.“).

Damit steht fest, dass der Arbeitgeberin bewusst war, dass sie die Zuordnung von Zahlungen gegenüber der Revisionsgegner bestimmen konnte. In der Folge verwendete die Arbeitgeberin einen Einzahlungsschein für den laufenden Beitrag des Monats Juli 2015, um am 01.09.2015 eine Zahlung (in der Höhe des Beitrags des Monats Juli 2015) vorzunehmen. Der Revisionswerber bringt nicht vor, dass diesbezüglich eine ausdrückliche Anordnung zur Zuordnung an eine bestimmte ausstehende Forderung gemacht wurde (dazu Revisionsbegründung, Ziffer 33 bis 36). Insoweit ist davon auszugehen, dass die Arbeitgeberin einen bestimmten Einzahlungsschein für einen bestimmten Monat verwendet hat und die hier festgelegte Forderung beglichen hat, ohne indessen anzugeben, für welche Forderung der Betrag verwendet werden soll. Dies erfolgte im Bewusstsein, dass die Umbuchung auf eine andere Beitragsperiode gegenüber der Revisionsgegnerin zu verlangen ist.

In einem nächsten Punkt ist von Bedeutung, dass die hier interessierende Nachforderung von Beiträgen des Jahres 2014 (welche in der Folge zur Schadenersatzverfügung geführt hat), am 27.08.2015 erfolgte (dazu Blg 135; dazu auch Revisionsbeantwortung Ziffer 8). Nach Art 23 Abs 2 AHVV sind die von den Beitragspflichtigen zu wenig entrichteten Beiträge innert 20 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Ausgehend

davon, dass die Nachtragsforderung für das Jahr 2014 am 27.008.2015 erfolgte (dazu Blg 135), war damit im Zeitpunkt der hier interessierenden Zahlung vom 01.09.2015 die entsprechende Nachforderung noch nicht fällig.

10.4.3. Dieser festgestellte Ablauf ist in der Folge rechtlich einzuordnen.

Dabei steht zunächst fest, dass – wie aufgezeigt – die Arbeitgeberin bezogen auf die Verwendung der Zahlung vom 01.09.2015 keine ausdrückliche Anordnung vornahm, obschon ihr nach einem zuvor erfolgten Mail bekannt war, dass sie eine entsprechende Anordnung vornehmen kann, wenn sie einen bestimmten Einzahlungsschein verwendete.

Damit steht zugleich fest, dass eine Zahlung unter Verwendung eines bestimmten Einzahlungsscheins erfolgte, ohne dass eine Zuordnung zu einer bestimmten Forderung seitens der Arbeitgeberin vorgenommen wurde. Damit fehlt es an einer ausdrücklichen, aber auch an einer sinngemässen Festlegung der Arbeitgeberin, dass entgegen den Angaben auf dem Einzahlungsschein eine Zuordnung zu einer früheren Beitragsperiode vorgenommen werden soll.

Bei dieser Ausgangslage fällt ins Gewicht, dass die interessierende Nachforderung für das Jahr 2014, welche in der Folge zu einer Schadenersatzverfügung führte, im Zeitpunkt der interessierenden Zahlung noch nicht fällig war (vgl dazu die voranstehenden Ausführungen in E 10.4.2). Dass bei der Zuordnung einer Zahlung zunächst die fällige Forderung zu berücksichtigen ist, hält – wie das Fürstliche Obergericht festhält – sowohl Art 87 Abs 1 CH-

OR als auch § 1416 ABGB fest. Durch diese Vorgehensweise werden rechtliche Nachteile des Schuldners ebenso begrenzt wie wirtschaftliche Nachteile des Gläubigers (dazu BSK OR I-Schröter, Basel 2020, Art 87 Rz 5).

Damit steht fest, dass die interessierende Zahlung vom 01.09.2015 sich auf diejenige Forderung bezog, welche mit dem für die Zahlung verwendeten Einzahlungsschein bezeichnet wurde.

10.4.4. Der Revisionswerber mutmasst, dass bereits mit der Bezahlung von Ende Juli 2015 in der Höhe CHF 29'141.90 die Beiträge des Monates Juli 2015 beglichen worden seien (dazu Revisionsbegründung, Rz 35).

Indessen teilte die Arbeitgeberin auf entsprechende Anfrage hin der Revisionsgegnerin am 31.07.2015 mit, diese Zahlung sei „umzubuchen nach September 2014“ (dazu Blg 125, Mail vom 31.07.2015). Damit ist für die Mutmassung der Arbeitgeberin keine Basis gegeben.

10.4.5. Schliesslich bezieht sich der Revisionswerber auf ein Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_876/2012. Darin wird das Folgende ausgeführt:

Da Zahlungen und Gutschriften grundsätzlich in analoger Anwendung von Art. 86 f. OR an die ältesten Schulden anzurechnen sind (REICHMUTH, a.a.O., S. 66 Rz 274), sind die Beitragsforderungen für die Monate Juli und August 2007 getilgt, nachdem die Ausgleichskasse davon

abgesehen hat, die Schulden zu bezeichnen, die sie zuerst getilgt haben wollte (REICHMUTH, a.a.O., S. 110, Rz 466), was zur Folge hatte, dass die später von der nachmaligen Konkursitin bezahlten Beiträge an die ältesten Beitragsschulden – Ausstände für die Monate Juli und August 2007 – anzurechnen sind.

Diese Rechtsprechung vermag die Begründung des Revisionswerbers nicht zu stützen, weil auch hier festgehalten wird, dass Art 86 f. CH-OR analog anwendbar ist (vgl zur etwas widersprüchlichen Ausführung des Revisionswerbers betreffend die Anwendung von Art 86 f. CH-OR Revisionsbegründung, Rz 26 bis 29) und weil sich der Revisionswerber nicht mit der Frage der Fälligkeit befasst.

10.4.6. Insgesamt vermag damit der Revisionswerber die rechtliche Würdigung des Fürstlichen Obergerichts nicht als rechtlich unrichtig erscheinen zu lassen. Vielmehr führt das Obergericht schlüssig und nachvollziehbar aus, dass die Arbeitgeberin keine Zuweisung der Zahlung an eine bestimmte Forderung vorgenommen hat und dass deshalb auf die Bezeichnung im verwendeten ESR-Einzahlungsschein abzustellen ist (dazu E 4.3.1.2.), wobei – ergänzend zu dieser Begründung – festzuhalten ist, dass im interessierenden Zeitpunkt die zur Schadenersatzverfügung führende Nachforderung noch gar nicht fällig war.

11.1. In einem weiteren Punkt bringt der Revisionswerber vor, dass es an der Haftungsvoraussetzung der Rechts- bzw Pflichtwidrigkeit fehle.

Dabei bringt der Revisionswerber vor, dass die Haftung nach Art 29 AHVG eine doppelstufige Rechtswidrigkeit voraussetze. Die angeblich unbezahlt gebliebenen Beiträge aus dem Jahr 2014 seien solche, die erst nach dem Ausscheiden des Revisionswerbers aus dem Verwaltungsrat verfügt worden seien, weshalb der Revisionswerbers keine Möglichkeit mehr gehabt habe, eine Überweisung zu veranlassen (Rz 40, Rz 41). Der Revisionswerber habe mit dem täglichen Geschäftsbetrieb der Arbeitgeberin nichts zu tun gehabt. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass die mit der Lohnbuchhaltung betraute Sachbearbeiterin korrekte Lohnabrechnungen erstelle. Es bedeute eine Überdehnung der Anforderungen an ein Verwaltungsratsmandat, wenn eine Pflicht angenommen würde, ständig die Lohnabrechnungen zu prüfen (Rz 43). Auch bei einer Exekution eines Akontobeitrags bestehe für den Verwaltungsrat nicht Anlass, sämtliche Lohnzahlungen aus dem gesamten Jahr zu überprüfen (Rz 44). Schliesslich habe der Revisionswerber seine Nachfolger im Verwaltungsrat ausdrücklich zu einer ordnungsgemässen Kooperation mit der AHV-IV-FAK angehalten und sie spezifisch auf die Thematik der Sozialversicherungsbeiträge hingewiesen (Rz 45). Eine Pflichtwidrigkeit könne nicht vorliegen, weil der Revisionswerber sein Amt ordnungsgemäss an seine Nachfolger übergeben habe (Rz 46). Der Revisionswerber habe sich nicht nur im Nachgang der Arbeitgeberkontrolle vom November 2014, sondern auch nach seinem Austritt aus dem Verwaltungsrat um die offene Thematik der Sozialversicherungsbeiträge gekümmert (Rz 47 f.).

11.2. Die Revisionsgegnerin führt aus, es sei dem Revisionswerber insbesondere vorzuwerfen, dass er sich nicht dahingehend vergewissert habe, ob die bei der Revisionsgegnerin gemeldete Akontolohnsumme mit den effektiv ausgerichteten Löhnen im Jahr 2014 übereingestimmt habe, und dass er darüber hinaus den Anstalten nicht vor seinem Austritt aus dem Verwaltungsrat im Januar 2015 die Lohndeklaration für das Jahr 2014 habe zukommen lassen. Bereits im Juni 2014 habe erstmals begründeter Anlass bestanden, die Akontolohnsumme auf allfällige Differenzen zum effektiv ausbezahlten Lohn hin zu überprüfen und weiter zu beobachten. Spätestens die Nachforderung vom 20.06.2014 hätte für den Revisionswerber Anlass genug sein müssen, die hinterlegte Akontolohnsumme laufend zu überprüfen (Rz 10). Der Revisionswerber habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass sein Nachfolger alle ausstehenden Beiträge bezahlen würde. Die Schadenersatzpflicht reiche so weit, als die betreffende Person in Bezug auf die nicht bezahlten Beiträge disponieren und die Zahlungen habe veranlassen können (Rz 11). Dass die Beitragsnachforderung erst 2015 bzw 2016 erfolgt sei, habe sich der Revisionswerber zu einem guten Teil selbst zuzuschreiben, weil er vor seinem Austritt keine Lohndeklaration für das Jahr 2014 an die Anstalten übermittelt habe (Rz 12).

11.3. Das Fürstliche Obergericht hält fest, dass die Arbeitgeber beim Vollzug des Gesetzes in Bezug auf die Erfassung und die Abrechnung mitzuwirken haben. Nach Art 34 Abs 2 AHVV hat der Arbeitgeber wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden. Dabei gilt als wesentliche Änderung eine

Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10% von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme. Dieser Grenzwert ist für das Jahr 2014 überschritten worden. Es wäre Aufgabe des Verwaltungsrates gewesen, die Lohnsummen den Anstalten mitzuteilen. Dabei ist augenfällig, dass der Berufungswerber immer wieder die Höhe von Lohnsummen mitgeteilt hat und dass ihm auf Grund der unterzeichneten Mutationsmeldungen bewusst sein musste, dass die Arbeitnehmerschaft einer ständigen Fluktuation unterlag. Der Verwaltungsrat hätte ohne weiteres bemerken können und müssen, dass die den Anstalten bekanntgegebenen Lohnsummen zu niedrig und anzupassen sind. Diese Pflicht der Arbeitgeberin ist auch eine Pflicht des Verwaltungsrates, und zwar als Ausfluss seiner Stellung als Verwaltungsrat (E 4.3.2.2.).

11.4.1. Der Revisionswerber vermag durch die von ihm erhobene Rüge ein fehlendes Verschulden nicht aufzuzeigen. Insbesondere fehlt es in der Revisionsbegründung an einer Auseinandersetzung mit Art 34 Abs 2 AHVV, wonach die Arbeitgeber der Anstalt wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden haben. Damit wird offensichtlich eine zentrale Vorschrift der Versicherung aufgestellt, deren Missachtung zu einer Verantwortlichkeit nach Art 29 AHVG führt. Zwar ist richtig, dass Art. 29 Abs 1 AHVG einen doppelten Verschuldensbegriff enthält, indem neben einem Verschulden der Arbeitgeberin auch ein Verschulden des Verwaltungsrates gegeben sein muss. Es entspricht der Rechtsprechung, dass die fehlende Meldung einer Änderung der massgebenden Lohnsumme als grobe Fahrlässigkeit zu werten ist; entsprechend bejaht die

Rechtsprechung ein Verschulden, weil der Arbeitgeber – hätte er eine solche Meldung vorgenommen – im Lauf des Jahres höhere Akontozahlungen hätte vornehmen müssen (dazu *Kieser Ueli*, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, Zürich 2020⁴, Art 51 Rz 48 f.).

11.4.2. Es geht mithin – wie das Fürstliche Obergericht zutreffend aufzeigt – darum, dass es dem Verwaltungsrat auffallen konnte und auffallen musste, dass bei Vereinbarung einer Akontozahlung eine Meldepflicht besteht, wenn die effektive Lohnsumme erheblich von der zuvor angegebenen Lohnsumme abweicht. Weshalb es sich im gegenständlichen Verfahren anders verhalten soll, wird vom Revisionswerber nicht aufgezeigt. Es liegt vielmehr ein typischer Fall vor, bei dem sich die Lohnsumme, welche für das Akontoverfahren galt, im Lauf des Kalenderjahrs geändert hat, was nach Art 34 Abs 2 AHVV umgehend zu einer Meldepflicht des Arbeitgebers führt. Dass die Überwachung der Wahrnehmung dieser zentralen Pflicht zu den Aufgaben eines Verwaltungsrates gehört, steht fest. Gerade weil von den interessierenden (höheren) Lohnzahlungen die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen wurden, wird aufgezeigt, dass Kenntnis von den gesetzlichen Vorschriften bestand. In solchen Fällen kann bei Nichtentrichtung der Beiträge an die Revisionsgegnerin nur in ganz besonderen Fällen von einer Haftung abgesehen werden (dazu *Kieser*, Art 52 Rz 51 mit Hinweis auf BGE 112 V 160).

11.4.3. Wie der Revisionswerber seine Nachfolger instruiert hat, fällt angesichts der im laufenden Jahr zu erfüllenden Meldepflicht nicht weiter ins Gewicht. Denn

offensichtlich hätte die Revisionsgegnerin die erhobenen Sozialversicherungsbeiträge umgehend angepasst, wenn die Arbeitgeberin ihr die erhöhten Lohnsummen mitgeteilt hätte. Damit wäre bereits im Jahr 2014 eine höhere Beitragszahlung zu erbringen gewesen. Dass wegen verspäteter Meldung bzw wegen Entdeckens im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle die Beiträge erst verspätet festgesetzt werden konnten, vermag insoweit den Revisionswerber nicht zu entlasten; insbesondere ist nicht von Bedeutung, dass er im Zeitpunkt der Nachforderung nicht mehr das Amt eines Verwaltungsrates bekleidete.

12.1. Der Revisionswerber wendet sich in einem weiteren Punkt gegen die Kostenregelung des Fürstlichen Obergerichts (vgl Ziffer VI der Revisionsbegründung).

Bezogen auf die Entscheidung im Kostenpunkt bringt der Revisionswerber zur Begründung vor, dass nach Art 90 Abs 2 AHVG die Revisionsgegnerin zum Ersatz der durch das Berufungsverfahren (und das Vorstellungsverfahren) aufgelaufenen Kosten und Auslagen verpflichtet ist, wenn der Berufung stattgegeben wird. Unter Berücksichtigung der schweizerischen Rechtsprechung bestehe Anspruch auf eine Parteientschädigung, auch wenn die Partei nur teilweise obsiege. Für Liechtenstein könne nichts anderes gelten (Rz 61). Der Revisionswerber habe im Berufungsverfahren im Umfang von 25.6% obsiegt, insoweit Anspruch auf Kostenersatz bestehe (Rz 62).

12.2. Die Revisionsgegnerin führt aus, dass im liechtensteinischen Rechtsbestand keine vergleichbare Kostennorm zu Art 61 lit g CH-ATSG bestehe. Die

Kostenentscheidung im gerichtlichen Rechtsmittelverfahren stütze sich auf Art 43 ZPO, weshalb bei nur teilweisem Obsiegen und weitgehendem Unterliegen weder ein Kostenersatz für die Berufung noch für die anschliessende Revision zu erfolgen hat (Rz 14).

12.3. Im Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird festgehalten, dass sich die Kostenentscheidung auf § 43 Abs 2 ZPO stützt, und zwar ungeachtet des Umstands, dass der Berufung teilweise Folge gegeben wurde. Ist die Partei mit ihrer Vorstellung und ihrer Berufung – wie gegenständlich – weitgehend unterlegen, hat sie ihre Kosten selbst zu tragen.

12.4.1. Vorab ist festzuhalten, dass zwar zutrifft, dass nach der schweizerischen Rechtsprechung gestützt auf Art 61 CH-ATSG ein Anspruch auf Parteientschädigung auch bei nur teilweisem Obsiegen besteht. Indessen richtet sich der Anspruch auf die Parteientschädigung im gegenständlichen Verfahren nicht nach dieser Vorlage, weil die entsprechende Bestimmung, welche in der Schweiz zudem nur für die kantonale Instanz gilt, hierzulande nicht rezipiert wurde.

12.4.2. Es stellt indessen die Frage der Zulässigkeit der auf die Kostenentscheidung bezogenen Revision.

Nach Art 86 ff AHVG (ebenso nach dem IVG) entscheidet das Fürstliche Obergericht als Berufungsgericht bzw zweite Instanz und der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht und damit als dritte Instanz; dies im Gegensatz beispielsweise zum Amtshaftungsgesetz, nach dem das Fürstliche Obergericht

als erste Instanz und der Oberste Gerichtshof als Berufungsgericht entscheidet. Deshalb ist im ersten Fall (AHVG, IVG) – und damit auch im gegenständlichen Verfahren – § 55 Abs 2 ZPO anzuwenden. Daraus folgt, dass die Revision im Kostenpunkt unzulässig ist (so auch bereits SV.2018.30).

Damit ist die Revision im Kostenpunkt zurückzuweisen, ohne dass zu klären ist, ob sie inhaltlich berechtigt wäre.

13. Zusammengefasst zeigt sich mithin, dass die erhobenen Rügen im Hauptstandpunkt nicht ausgewiesen sind, weshalb der Revision insoweit kein Erfolg beschieden sein konnte.

Bezogen auf den Antrag zum Kostenpunkt ist die Revision nicht zulässig, so dass sie insoweit zurückzuweisen ist.

14. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

15. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

16. Gem Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt. Nach Art 95 und 90 Abs AHVG ist das Revisionsverfahren frei von Gebühr und Gerichtskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. Februar 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Haftung nach Art. 29 AHVG; Voraussetzungen;
Verschulden des Verwaltungsrates; Schadensbegriff

RECHTSSATZ:

Die Haftung nach Art 29 AHVG setzt folgende
Tatbestandselemente voraus:

- Schaden
- Widerrechtlichkeit
- (qualifiziertes) Verschulden
- natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang.

Diese Tatbestandselemente müssen für eine
Verantwortlichkeit gestützt auf Art 29 AHVG kumulativ
erfüllt sein (E. 7).

Wenn eine Zahlung an die AHV-Anstalt unter Verwendung
eines bestimmten Einzahlungsscheins erfolgt, ohne dass
eine Zuordnung zu einer bestimmten Forderung seitens der
Arbeitgeberin vorgenommen wird, und fehlt es an einer
ausdrücklichen oder an einer sinngemässen Festlegung der
Arbeitgeberin, dass entgegen den Angaben auf dem
Einzahlungsschein eine Zuordnung zu einer früheren
Beitragsperiode vorgenommen werden soll, ist die
Bezahlung an die auf dem Einzahlungsschein angegebene
Beitragsperiode anzurechnen (E. 10.4.3.).

Nach Art 34 Abs 2 AHVV hat der Arbeitgeber der Anstalt
wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des
laufenden Jahres zu melden. Damit wird offensichtlich eine
zentrale Vorschrift der Versicherung aufgestellt, deren
Missachtung zu einer Verantwortlichkeit nach Art 29

AHVG führt. Die fehlende Meldung einer Änderung der massgebenden Lohnsumme ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten (E. 11.4.1.). Dass die Überwachung der Wahrnehmung dieser zentralen Pflicht auch zu den Aufgaben eines Verwaltungsrates gehört, steht fest. Gerade wenn von den interessierenden (höheren) Lohnzahlungen die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden, wird aufgezeigt, dass Kenntnis von den gesetzlichen Vorschriften bestand. In solchen Fällen kann bei Nichtentrichtung der Beiträge an die Revisionsgegnerin nur in ganz besonderen Fällen von einer Haftung abgesehen werden (E 11.4.2.).
